

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Verwaltungsvorstand II/ Erster Beigeordneter und Stadtbaurat	Drucksachen-Nr. 634/2007					
<table border="1"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><b>Öffentlich</b></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><b>Nichtöffentlich</b></td> </tr> </table>			<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Öffentlich</b>	<input type="checkbox"/>	<b>Nichtöffentlich</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Öffentlich</b>					
<input type="checkbox"/>	<b>Nichtöffentlich</b>					
<b>Beschlussvorlage</b>						
<b>Beratungsfolge</b> ▼	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)				
<b>Hauptausschuss</b>	<b>04.12.2007</b>	<b>Beratung</b>				
<b>Rat</b>	<b>18.12.2007</b>	<b>Entscheidung</b>				

**Tagesordnungspunkt**

**Zielvereinbarung nach § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW**

**Beschlussvorschlag:**

@->

Der beigefügten Zielvereinbarung nach § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zwischen dem Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Bergisch Gladbach und der Stadt Bergisch Gladbach wird zugestimmt.

<-@

## **Sachdarstellung / Begründung:**

@->

Das Gesetz des Landes NRW zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vom 16.12.2003 formuliert in § 5 „Zielvereinbarung“: „Zur Herstellung der Barrierefreiheit sollen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Zielvereinbarungen ..... getroffen werden.“

Zielvereinbarungen sollen Bestimmungen zum Geltungsbereich, zur Geltungsdauer, zu Mindestbedingungen, wie gestaltete Lebensbereiche zu verändern sind, sowie zur Erfüllung der fest gelegten Bedingungen enthalten. Nach hiesigem Kenntnisstand ist diese gesetzliche Vorgabe bisher nur in wenigen Fällen umgesetzt worden. Die Stadt Bergisch Gladbach betritt insofern Neuland, konnte bei der Erarbeitung der Zielvereinbarung aber dennoch bereits auf einige Muster zurückgreifen.

Die Bemühungen um Barrierefreiheit beziehen sich insbesondere auf drei Bereiche:

1. öffentliche Gebäude
2. den öffentlichen Raum
3. Kommunikation mit städtischen Dienststellen und in städtischen Gremien.

Diese Vereinbarung behandelt zwei dieser drei Felder, nämlich die städtischen Gebäude und die Kommunikation. Das Thema öffentlicher Raum soll, dies ist in der Zielvereinbarung auch ausdrücklich festgehalten, als nächster Arbeitsschritt bis 2009 in einer weiteren Zielvereinbarung formuliert werden. Die für dieses Themenfeld erforderlichen Abstimmungen über konkrete Maßnahmen sind komplex und insbesondere auch für die ehrenamtlichen Behindertenvertreter nur mit erheblichem Aufwand leistbar. Insofern erfolgte diese Regelung in beiderseitigem Interesse und Einvernehmen.

Für das Themenfeld der Kommunikation und hör- oder sprachbehinderten Menschen gibt es mit der „Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW (Kommunikationshilfenverordnung)“ eine klare Regelung, die sich in der Zielvereinbarung wieder spiegeln muss. Die Verordnung macht auch Aussagen zum Verfahren, indem sie beispielsweise formuliert „die Entscheidung, welche Kommunikationshilfe benutzt werden soll, trifft der Träger öffentlicher Belange in Abstimmung mit dem Berechtigten. Die Berechtigten teilen hierzu dem Träger öffentlicher Belange rechtzeitig die Art der Behinderung und die aus ihrer Sicht geeignete Form der Kommunikationshilfe mit.“ Diesem Grundgedanken folgt die Zielvereinbarung, indem sie Wünsche auf Kommunikationshilfen aller Art bei der städtischen Behindertenbeauftragten konzentriert, die dann beraten, vermitteln und organisieren kann. Mit dieser Vorgehensweise wird das Ziel verfolgt, eine auf den individuellen Bedarf des einzelnen Menschen optimal abgestimmte und gleichzeitig für die Stadt wirtschaftliche Lösung zu finden.

Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit in städtischen Gebäuden sind bereits im Jahr 2007 ein Arbeitsschwerpunkt der städtischen Gebäudewirtschaft. Hierzu wurde in der Zielvereinbarungskommission eine Maßnahmenliste entwickelt, die in der Zielvereinbarung ausdrücklich erwähnt und ihr in einer aktuellen Fassung beigelegt wird. Sie ist im Rahmen der in der Zielvereinbarung vorgesehenen Abstimmungsprozesse fortzuschreiben.

Für die Finanzierung der in dieser Liste enthaltenen und evtl. später hinzu tretender Maßnahmen konnte eine pragmatische Lösung gefunden werden: Im Wirtschaftsplan des Immobilienbetriebes werden ab sofort jährlich 50.000 € bereitgestellt, aus denen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in städtischen Gebäuden finanziert werden können. Maßnahmen, die neben der Barrierefreiheit auch anderen Zielen dienen (beispielsweise Brandschutz), werden entsprechend nur anteilig auf den Etat angerechnet. Eingeworbene Zuschüsse erhöhen den verfügbaren Jahresbetrag. Ent-

scheidend ist, dass nicht verausgabte Mittel angespart werden können und damit die Chance besteht, innerhalb überschaubarer Zeiträume auch aufwändige Projekte wie beispielsweise die barrierefreie Veränderung der Aufzugsanlage im Rathaus Bensberg schultern zu können.

Die Verhandlungen über die Zielvereinbarung fanden im Rahmen einer hierfür eigens gebildeten Zielvereinbarungskommission statt. Die detaillierte Textfassung schließlich wurde zwischen Herrn Lauten als Vertreter des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung, Frau Allelein als städtischer Behindertenbeauftragter und Herrn Schmickler als Geschäftsführer der Zielvereinbarungskommission erarbeitet. Der Beirat hat der Zielvereinbarung bereits zugestimmt

Die Verhandlungen fanden in konstruktiver und vertrauensvoller Atmosphäre statt. Auch die Zielvereinbarung wird insbesondere dann ihre Wirkungen zum Wohle der behinderten Menschen in Bergisch Gladbach entfalten, wenn sie in der gleichen vertrauensvollen Art und Weise mit Leben erfüllt wird. Die Verwaltung schlägt dem Rat die Zustimmung zu dieser Zielvereinbarung vor und sichert zu, ihren Teil zu dieser vertrauensvollen Zusammenarbeit beizutragen.

<-@

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<b>ja</b>
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	<b>Siehe Ausführungen in der Sachdarstellung!</b>	
2. Jährliche Folgekosten:		
3. Finanzierung:		
- Eigenanteil:		
- objektbezogene Einnahmen:		
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:		
5. Haushaltsstelle: -		